

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Büro der Geschäftsstelle:
Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-6539
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

Münster, 14. Oktober 2009

Beendigung der Betreuung bei Tod des Betroffenen

Ihr Schreiben vom 04.06.2009 , Az.: I A 1 – 3475/4-5II-12506/2008

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

die Mitglieder des für Fragen des Betreuungsrechts zuständigen Fachausschuss IV der BAGüS haben sich mit den von Ihnen gestellten Fragen befasst und bei den Betreuungsbehörden bzw. auch bei den Betreuungsvereinen in Ihrem Zuständigkeitsbereich recherchiert.

Auf der Grundlage dieser umfassenden Recherche können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Die Mitglieder des FA IV haben teilweise bei den Betreuungsbehörden, teilweise auch bei den Betreuungsvereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich abgefragt.

Es wurde um Stellungnahme zu den Fragen 1 bis 3 gebeten.

1. *Bestehen in der Praxis Probleme nach dem Tod eines Betreuten hinsichtlich des Übergangs von der Betreuung (ehrenamtliche und berufliche) zu einer erforderlich werdenden Nachlasspflegschaft; welche Lösungsmöglichkeiten bestehen?*

Die Abfrage bei den im FA IV der BAGüS vertretenen Mitgliedern ergab, dass in der Praxis keine grundsätzlichen Probleme bekannt sind. Es kann sich hier vermutlich nur um Einzelfälle handeln. Es wurde eher die Gefahr gesehen, dass durch eine

V:\BAG\Finke\Briefe\Bundesministerium der Justiz.doc Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Gesetzesänderung ein Interessenkonflikt zwischen Betreuer und Erben entstehen könnte.

Auch wurden Probleme aus der betreuungsrechtlichen Praxis in Bezug auf die Bestattung nicht gesehen, da die Länder gesetzliche Regelungen erlassen haben. Sofern das kontoführende Kreditinstitut die Bestattungskosten nicht direkt begleicht, kann das Nachlassgericht dieses veranlassen oder, wenn ein größerer Nachlass vorhanden ist, eine Nachlasspflegschaft einrichten. Ggf. könnte der ehemalige Betreuer als Nachlasspfleger eingesetzt werden. Wenn die Nachlassgerichte die Nachlasspfleger zügig einsetzen, werden keine Probleme gesehen.

- 2. Bestehen in der Praxis Probleme bei der Fortführung der nach dem Tod des Betreuten unaufschiebbar durch den Betreuer (ehrenamtlicher und beruflicher) zu erledigenden Geschäfte (§§1908i Abs. 1 Satz 1, 1893 BGB) insbesondere auch hinsichtlich möglicher Auslagen oder einer Vergütung des Betreuers; welche Lösungsmöglichkeiten bestehen?*

Nach dem Tod des Betreuten ist die rechtliche Betreuung beendet. Der ehemalige Betreuer hat im Falle des Todes des Betreuten bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen konnte, die Pflicht der Notgeschäftsführung. Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, sind zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann. Der Erbe übernimmt den Nachlass. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Nachlassregelungen vom Betreuer getroffen werden sollten. Die Erben sind mit dem Tod die Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

Die Notgeschäftsführung wird dem ehemaligen Betreuer nicht pauschal entschädigt. Das führt in der Praxis bei den ehrenamtlichen Betreuern, so sie nicht Angehörige sind, und bei den Berufsbetreuern zur Frage nach der Vergütung oder der Aufwandspauschale für einen gewissen „Abwicklungszeitraum“. Anregung wäre daher, die Pauschale noch einen Monat nach Tod des Betreuten an den ehemaligen Betreuer zu zahlen, zumal sich das Vergütungs- und Aufwandsentschädigungssystem auf die Zeit der Tätigkeit bezieht.

- 3. Welche Probleme sehen Sie bei einer eventuellen Fortführung der Betreuertätigkeit über das geltende Recht hinaus?*

Eine Fortführung der Betreuung nach dem Tod des Betreuten wird als problematisch angesehen. Es dürfte zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Erben und dem ehemaligen Betreuer kommen. Es stellen sich dann auch Haftungsfragen, wer hat was zu verantworten.

Abschließend kann ich feststellen, dass nach Auffassung des Fachausschusses IV der BAGüS eine Änderung der Gesetzeslage nicht vorgenommen werden sollte. Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Die leider nicht termingerechte Beantwortung Ihrer Anfrage bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß
gez.:

Matthias Münning